

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 1

ausgegeben am 18. Januar 1916

---

## Verordnung

vom 11. Januar 1916

### der Fürstlichen Regierung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe

Aufgrund des § 74 des Gesetzes vom 13. Dezember 1915, LGBl. 1915 Nr. 14, findet die Fürstliche Regierung hinsichtlich des Gewerbebetriebes an Sonn- und Feiertagen nachstehende Bestimmungen zu treffen:

#### § 1

Von dem im § 51 obigen Gesetzes enthaltenen allgemeinen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit sind die Gast- und Schankgewerbe, sowie Personentransportgewerbe ausgenommen, erstere jedoch mit der Einschränkung, dass an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes Speisen und Getränke nur an Fremde oder Reisende verabfolgt werden dürfen.

#### § 2

Im Handels- und Provisionierungs-Gewerbebetrieb ist das Offenhalten der Verkaufslokale an Sonn- und Feiertagen nur eine Stunde vor und nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste gestattet. Verkäufern von Lebensmitteln ist das Offenhalten ihrer Geschäfte an den erwähnten Tagen ausserdem noch von 6 - 7 Uhr abends erlaubt, doch dürfen hiebei Waren anderer Art nicht abgegeben werden.

#### § 3

1) In sämtlichen übrigen Gewerbebetrieben hat obiger gesetzlicher Bestimmung gemäss die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu ruhen.

2) Ausgenommen hievon sind nur kleinere unaufschiebbare oder solche Arbeiten, zu deren Vornahme eine besondere behördliche Bewilligung erwirkt wurde.

#### § 4

Für einzelne Sonn- und Feiertage, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr notwendig machen, kann über Ansuchen die Befugnis zum Offenhalten der Geschäfte fallweise verlängert werden.

#### § 5

Übertretungen obiger Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, unterliegen der Bestrafung nach den Bestimmungen des § 81 der Gewerbeordnung.

Vaduz, am 11. Januar 1916

Fürstliche Regierung:  
gez. *Leopold Freiherr von Imhof*  
Fürstlicher Landesverweser